

Haushaltssatzung der Gemeinde Worpswede für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Worpswede in der Sitzung am 02.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.661.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.224.900
1.3	der außerordentlichen Erträge	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.128.400
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.096.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.021.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.017.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	996.200
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	997.300

festgesetzt.

2. Der Wirtschaftsplan für die Worpsweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH (WTG) für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	307.900
	Aufwendungen von	306.900
im Vermögensplan	Einnahmen von	0
	Ausgaben von	0

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 996.200,00 € festgesetzt.
2. Der Wirtschaftsplan für die Worpweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH (WTG) für das Haushaltsjahr 2020 sieht keine Kredite vor.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 335.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000,00 € festgesetzt.
2. Der Wirtschaftsplan für die Worpweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH (WTG) für das Haushaltsjahr 2020 weist keinen Fehlbetrag aus, der durch Kassenkredite zu decken wäre.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	400 v.H.
------------------	----------


§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle bis 500,00 € oder 10 % des Haushaltssolls, höchstens aber 2.500,00 €, gelten als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG. Die Zustimmung gemäß § 58 (1) Ziffer 8 NKomVG ist nicht erforderlich.

Worpswede, den 02.03.2020

Der Bürgermeister



- Schwenke -

